

Tischvorlage zur Drucksache Nr. 635

Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

Stadt Voerde (Niederrhein)
Postfach 10 11 52
46549 Voerde
über
Kreis Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Referat 15 Regionalplanungsbehörde

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropol Ruhr.de

Datum	26.09.2017	Name	Claudia Schablowski	Ihr Zeichen	6.1 Bh-Wa	Fon	2069 - 6356
		E-Mail	schablowski@rvr-online.de	Unser Zeichen	15_VOE_BP	Fax	2069 - 369

Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) hier: Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.07.2017, bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen am 2.08.2017, bitten Sie gem. § 34 Abs. 5 LPIG um unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“.

Der Bebauungsplan dient der Überplanung des nicht mehr benötigten Schulstandortes der ehemaligen Pestalozzischule und der Umnutzung zu städtebaulich integriert liegenden Wohnbauflächen, die der Innenverdichtung dienen.

In unserer Stellungnahme gem. § 34 Abs. 1 LPIG vom 22.09.2016 hatten wir festgestellt, dass der Änderungsbereich im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist und die Planung somit den zeichnerischen Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Weiterhin hatten wir festgestellt, dass in Voerde gemäß RuhrFIS ein deutlicher Überhang an Wohnbauflächen besteht und die Entwicklung zusätzlicher Wohnbauflächen in Voerde daher nicht bedarfsgerecht ist.

Nach Kapitel 1.1, Ziel 2-1 des Regionalplans sollen die Kommunen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten

- der Stadtinnenentwicklung,
- der Wiedernutzung von Flächen sowie
- des Flächentausches

keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern. Die Erläuterung hierzu sieht vor, dass die geplante Inan-

spruchnahme der über die Flächennutzungspläne hinausgehenden Siedlungsbereiche zu begründen ist. Ohne den Nachweis des Bedarfs ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen jedoch kaum begründbar.

Auch gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Demnach sind bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt, darf auch ein Flächentausch durchgeführt werden.

Die Planung entspricht aufgrund der integrierten Lage im Stadtgefüge und der fußläufigen Anbindung zum Bahnhof Voerde sowie zur Innenstadt Voerde in besonderem Maße den Grundsätzen 6.1-3 (Leitbild „dezentrale Konzentration“), 6.1-5 (Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“), 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) und 6.1-8 (Wiedernutzung von Brachflächen).

Grundsatz 6.2-3 sieht vor, dass eine bedarfsgerechte Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen ASB realisiert werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist zeitgleich zur Neudarstellung der Wohnbaufläche eine Rücknahme im Flächennutzungsplan dargestellter und noch nicht in Anspruch genommener Wohnbauflächen erforderlich. Diese Rücknahme von Wohnbauflächen soll in der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde erfolgen.

Per E-Mail vom 20.09.2017 hat uns die Stadt Voerde einen Abgrenzungsvorschlag zur Rücknahme von Wohnbauflächen im Bereich Stockum/Schafstege in einer Größenordnung von ca. 11 ha unterbreitet, die als Tauschflächen für neue Wohnbauflächendarstellungen mit einer Gesamtfläche von ca. 5,1 ha dienen sollen (siehe Anlage). Im Einzelnen handelt es sich um die geplanten neuen Wohnbauflächen Bereich Pestalozzischule, Bereich Sportplatz Heidestraße und Bereich Parkschule, die ebenfalls der Innenentwicklung dienen.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans – Teil C – hatten wir die Stadt Voerde darauf hingewiesen, dass zukünftig nicht an die Ziele der Raumordnung angepasste Flächen im Flächennutzungsplan nicht mehr als Tauschflächen akzeptiert werden. Die nun vorgeschlagenen Tauschflächen liegen zwar erneut im nicht an die zeichnerische Festlegung des Regionalplans GEP 99 Bereich Stockum/Schafstege. Vor dem Hintergrund, dass

- der Flächentausch einer integrierten Stadtentwicklung dient,
- aufgrund des Tauschverhältnisses von ca. 2:1 eine deutliche Annäherung an eine ausgeglichene Wohnbauflächenbilanz im erreicht wird und
- eine Anpassung im Bereich Stockum/Schafstege an den Regionalplan GEP 99 erfolgt,

sehen wir die Voraussetzungen für einen Flächentausch im Sinne von Ziel 6.1-1 des LEP NRW als erfüllt an.

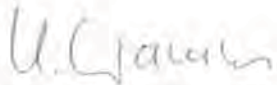
In diesem Sinne bestätigen wir die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 134 an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung unter der Voraussetzung, dass der in der E-Mail vom

Seite 3, 26.09.2017

20.09.2017 vorgelegte Abgrenzungsvorschlag zur Rücknahme von Wohnbauflächen im Bereich Stockum/Schafstege in der 72. FNP-Änderung bauleitplanerisch umgesetzt wird.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ulrike Cramm
- Stellv. Leiterin Referat Regionalplanung -

Anlage

